

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (2. Ausschuss)
- Drucksache 6/4888 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 6/4471 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 18a Absatz 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Artikel 1 § 18a Absatz 2 wird die Angabe „43. Lebensjahr“ durch die Angabe „48. Lebensjahr“ ersetzt.
3. In Artikel 1 § 18a Absatz 5 wird die Angabe „35. Lebensjahr“ durch die Angabe „40. Lebensjahr“ ersetzt und die Angabe „38. Lebensjahr“ durch die Angabe „43. Lebensjahr“ ersetzt.
4. In Artikel 1 § 18a Absatz 7 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „50. Lebensjahr“ ersetzt.“

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt dem Landtag, die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe und in den Vorbereitungsdienst zu erhöhen. In das Beamtenverhältnis auf Probe soll eingestellt werden können, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In den Vorbereitungsdienst soll eingestellt werden können, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenzen für Schwerbehinderte sind analog um fünf Jahre zu erhöhen. Die Höchstaltersgrenze für Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 soll auf das 50. Lebensjahr erhöht werden.

Die Erhöhung der Höchstaltersgrenze ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 notwendig. Die Anhörung im Innenausschuss hat deutlich gemacht, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Altersgrenze von 40 Jahren bestehen. Nach Überzeugung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird diese Altersgrenze nicht dem vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten angemessenem Verhältnis aus Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit gerecht. Mecklenburg-Vorpommern wäre das einzige Bundesland, das nur bis zum 40. Lebensjahr verbeamtet. Eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze ist daher auch zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und zur Vereinheitlichung des Dienstrechts unter den norddeutschen Bundesländern angezeigt.